

Interpellation Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Huber-Oberriet / Thomann-Pfäfers**(24 Mitunterzeichnende):****«Strukturverbesserungen: St.Gallen schöpft das Potenzial im Hügel- und Berggebiet nicht aus**

Die Sanierung von Gebäuden im Hügel- und Berggebiet stellt viele Bauernfamilien vor grosse finanzielle Herausforderungen. In den letzten Jahren sind die Baukosten aufgrund steigender Materialpreise, höherer Anforderungen und zunehmender Regulierungen markant gestiegen, was Investitionen zusätzlich erschwert.

In den Kantonen werden Bauernfamilien bei anfallenden Gebäudesanierungen im Hügel- und Berggebiet unterstützt. Bund und Kanton gewähren Finanzhilfen gestützt auf der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV) vom 2. November 2022. Im Kanton St.Gallen stellt die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG) den Vollzug der Investitionshilfe sicher.

Diese gezielte finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton trägt bei Gebäudesanierungen dazu bei, die Bewirtschaftung dieser Flächen langfristig zu sichern, die Existenz bäuerlicher Familienbetriebe zu erhalten und den Erhalt der Kulturlandschaft sowie den Beitrag zur regionalen Versorgung zu gewährleisten.

Über die Verordnung zu den Strukturverbesserungen ist geregelt (Art. 8), dass die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund einen Kantonsbeitrag bedingt. Das heisst, dass eine Co-Finanzierung vorausgesetzt wird, sonst können die Bundesgelder nicht ausgelöst werden.

Der Kanton St.Gallen definiert maximal Beiträge von 190'000 Franken in der Hügel- und Bergzone I bzw. 280'000 Franken bei den Bergzonen II – IV (Merkblatt der LKG «Allgemeines Informationsblatt: Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen»).

Diese Limitierung führt dazu, dass die St.Galler Landwirtschaftsbetriebe im Hügel- und Berggebiet nur einen Teil der grundsätzlich möglichen Beiträge von Bund und Kanton auslösen können.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die St.Galler Regierung auch der Meinung, dass die kontinuierliche Erneuerung und Weiterentwicklung der Gebäudesubstanz für die St.Galler Landwirtschaft zur Erfüllung ihres verfassungsmässigen Auftrags von Bedeutung ist?
2. Erachtet es die St.Galler Regierung für das Ziel der Erneuerung und Weiterentwicklung der Gebäudesubstanz der St.Galler Landwirtschaft ebenfalls als suboptimal, dass unsere Landwirtschaftsbetriebe im Hügel- und Berggebiet auf Grund der stark limitierten Kantonsmittel nur rund 50 Prozent der möglichen Bundesbeiträge auslösen können?
3. Ist die St.Galler Regierung bereit, einen Vergleich der zur Verfügung stehenden Mittel der Kantone vorzulegen? Dabei interessiert insbesondere, ob und in welcher Form weitere Kantone wie St.Gallen Limitierungen bei den Beiträgen anwenden, welche Kantone es ermöglichen, die vollen Bundesbeiträge auszuschöpfen, und welche Kantone noch kantonale Zusatzbeiträge auszahlen (wie der Kanton Waadt als Beispiel).
4. Wie, in welcher Form und bis wann will die St.Galler Regierung für unseren Kanton wieder eine vergleichbare Beitragshöhe für landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten?»

3. Juni 2025

Steiner-Kaufmann-Gommiswald
Huber-Oberriet
Thomann-Pfäfers

Broger-Altstätten, Bühler-Schmerikon, Cozzio-Uzwil, Dürr-Gams, Egli Dominik-Wil, Egli Ursula-Wil, Freund Christian-Eichberg, Fürer-Rapperswil-Jona, Gadiant-Flums, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gerig-Mosnang, Helfenberger-Waldkirch, Kohler-Sargans, Köppel-Gaiserwald, Kuster-Diepoldsau, Louis Fredy-Nesslau, Müller-Lichtensteig, Nüesch-Diepoldsau, Schweizer-Neckertal, Sennhauser-Wil, Tanner-Degersheim, Tschirky-Gaiserwald, Vogel-Bütschwil-Gantereschwil, Willi-Altstätten